



# Bleiberechtsregelung und Umsetzung in Hessen

Tagung am 3. März 2007

Rüsselsheim

Wilfried Schmäing

## **Bleiberechtsregelung Anordnung nach § 23 Abs. 1, § 60 a Abs. 1 AufenthG**

Innenministerkonferenz am  
17. November 2006 eine  
Bleiberechtsregelung zugunsten  
ausreisepflichtiger ausländischer  
Staatsangehörige,  
die faktisch wirtschaftlich und sozial  
integriert sind



## Personenkreis

Ausreisepflichtige ausländische  
Staatsangehörige können gemäß  
§ 23 Abs. 1 AufenthG eine  
Aufenthaltserlaubnis erhalten

## Familien

wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht,  
und sie sich am **17. November 2006** seit mindestens **sechs** Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,

in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17. November 2006 seit mindestens **acht** Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten **und**

# Beschäftigungsverhältnis

wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnisse gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse **und**

wenn der Lebensunterhalt der **Familie am 17. November 2006** durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

# Ausnahmen

Ausnahmen sind zuzulassen:

bei Auszubildenden in  
anerkannten Lehrberufen,

bei Familien mit Kindern, die nur  
vorübergehend auf ergänzende  
Sozialleistungen angewiesen sind,



# Alleinerziehende

bei Alleinerziehenden mit Kindern,  
die vorübergehend auf  
Sozialleistungen angewiesen sind,  
und denen eine Arbeitsaufnahme  
nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II  
nicht zumutbar ist,

## Erwerbsunfähige

bei erwerbsunfähigen Personen,  
deren Lebensunterhalt  
einschließlich einer erforderlichen  
Betreuung und Pflege in sonstiger  
Weise ohne Leistungen der  
öffentlichen Hand dauerhaft  
gesichert ist,  
es sei denn, die Leistungen beruhen auf  
Beitragszahlungen,

## Ältere Menschen

bei Personen, die am **17. November 2006** das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

# Verpflichtungserklärung

Bei Alter und Pflegebedürftigkeit können die Ausländerbehörden im Einzelfall bei entsprechender Leistungsfähigkeit verlangen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorgelegt wird.

# Weitere Voraussetzungen

– Wohnraum

# Schulbesuch

Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Die Ausländerbehörde kann verlangen, dass eine positive Schulabschlussprognose vorgelegt wird.

## Sprachkenntnisse

**Alle** einbezogenen Personen verfügen bis zum **30. September 2007** über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre **mündlichen** Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GERR).

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

# Familienangehörige

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder



## Erwachsene unverheiratete Kinder

Einbezogen in die Regelung sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise **mit oder zu ihren Eltern** minderjährig waren,

wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

## Unabhängige Regelung

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs bzw. acht Jahre beträgt.

# Ehegatten

Bei Ehegatten ist eine Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 17. November 2006 bestehende Ehen beschränkt.

## Ausschlussregelung

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben, z.B. Täuschung über Identität oder Passbesitz, die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben, z.B. durch Untertauchen,

# Ausweisungsgründe

bei denen Ausweisungsgründe nach  
§§ 53, 54, 55 Abs 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5  
und 8 AufenthG vorliegen,

# Straftaten

- die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht.
- Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
- die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.

## Ausschluss eines Familienmitglieds

Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie.

Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

# Antragstellung und Verlängerung

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann bis zum **18. Mai 2007** gestellt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt.

Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.



## Integrationsgespräche und –vereinbarungen

Die Ausländerbehörden können Integrationsgespräche führen und Integrationsvereinbarungen treffen und dabei z.B. die Verpflichtung des Kindes oder der Kinder zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis von Sprachkenntnissen vereinbaren.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

## Rücknahme von Rechtsmitteln

Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.



# Duldung gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber nicht über einen Arbeitsplatz verfügen, erhalten eine Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthaltsgG bis zum **30. September 2007**, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

## Aufenthaltserlaubnis bei verbindlichem Arbeitsangebot

Wenn der Ausländer ein verbindliches  
Arbeitsangebot nachweist, das den  
Lebensunterhalt der Familie durch eigene  
legale Erwerbstätigkeit ohne  
Inanspruchnahme von Sozialleistungen  
sichert  
und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft  
gesichert ist, erhält er eine  
Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1  
AufenthG.

# Entwurf eines Arbeitsvertrages

Das Arbeitsplatzangebot ist durch einen für den Arbeitgeber bindenden Entwurf eines Arbeitsvertrages nachzuweisen.

# Statistik Hessen

Anträge	5.850
Aufenthaltserlaubnisse	330
Duldungen	1.450
Ablehnungen	122

Stand 28.02.07

# Weitere Entwicklung

## 2. Änderungsgesetz Stand?